Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	München, 25. Juli 2025
P I-1312-3-4/236 UK 03.07.2025	III.4-BO4207.0/336/4	Telefon: 089 2186 2667

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer, Gabriele Triebel, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23.06.2025
„Ganztags- und Mittagsbetreuung in Schwaben“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich wie folgt, einzelne Fragen werden dabei wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

1. Welcher Auszahlungsplan gilt für die offenen Ganztagsbetreuungen (OGTS) beziehungsweise die Mittagsbetreuungen (MIB) im Regierungsbezirk Schwaben?

Für Bayern gilt einheitlich, dass im Bereich der MiB das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) den Regierungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die entsprechenden Fördermittel zuweist und diese nach erfolgreicher Prüfung und Bewilligung der Anträge die Auszahlung der Mittel an die Träger übernehmen. Die Auszahlung des staatlichen Zuschusses erfolgt nach Erlass des Zuwendungsbescheides in

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800
E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de
Internet: www.km.bayern.de
Salvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

zwei Raten für die zu einem festgesetzten Zeitpunkt nach Schuljahresbeginn (in der Regel 1. Oktober) tatsächlich eingerichteten und förderfähigen Gruppen. Die Staatsoberkasse Bayern wird durch die jeweilige Regierung im Oktober angewiesen, die bewilligte erste Rate auszuzahlen, die die Monate im verbleibenden Haushaltsjahr umfasst. Die zweite Rate, die die Monate des folgenden Kalenderjahres umfasst, wird zum 2. Schulhalbjahr ausbezahlt.
Abweichend dazu wurde im Regierungsbezirk Schwaben im vergangenen Jahr die Auszahlung der ersten Rate im November bzw. Dezember vorgenommen, die der zweiten Rate im April des Folgejahres. Ab dem Schuljahr 2025/2026 wird, wie regulär vorgesehen, auch im Regierungsbezirk Schwaben die Auszahlung der ersten Rate im Oktober und die Auszahlung der zweiten Rate zum 2. Schulhalbjahr erfolgen.

Im Bereich der OGTS kann – sofern die erforderlichen Unterlagen korrekt eingereicht wurden – an den Kooperationspartner spätestens sechs Wochen nach Eingang des Kooperationsvertrags bei der Regierung, frühestens mit Unterrichtsbeginn Mitte September, eine Abschlagszahlung i.H.v. 4/11 des maximal möglichen Budgets auf Grundlage der beantragten und genehmigten Gruppenzahl erfolgen. Die zweite Rate folgt dann im Januar des folgenden Haushaltsjahres.
Auszahlungen erfolgen auch im Regierungsbezirk Schwaben dementsprechend: Sofern alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden die ersten Raten aus den Kooperationsverträgen im September an die Kooperationspartner ausgezahlt. Im Zuwendungsbereich (Schulen in freier oder kommunaler Trägerschaft) erfolgt die Auszahlung der ersten Rate nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide im Oktober. Die zweite Rate wird planmäßig im Januar ausgezahlt.

2. Hängt der Tag des Zahlungseingangs vom Sitz des jeweiligen Trägers und damit seiner Gebietskörperschaft ab?

Nein. Die Auszahlungen des staatlichen Zuschusses für eine MiB werden grundsätzlich als sog. ASIA-Sammelauszahlungen vorgenommen, so dass

alle Träger in Schwaben die Auszahlung am selben Tag erhalten. Ein Träger, der Zahlungsschwierigkeiten geltend gemacht hatte, wurde aus der Sammelauszahlung mehrmals herausgenommen und für diesen erfolgte eine vorgezogene Einzelbuchung.

Im Bereich der OGTS werden bei der Zahlung der ersten Rate die Kooperationsverträge grundsätzlich nach Eingang als Einzelbuchungen abgearbeitet. Bei der zweiten Rate erfolgt die Auszahlung gruppiert nach Schulart.

3. In wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren sind der Staatsregierung verspätete Auszahlungen an die Träger bzw. die Kooperationspartner der OGTS und der MIB bekannt?
4. Was sind mögliche Ursachen für Auszahlungsverzögerungen?

Im Schuljahr 2024/2025 kam es im Bereich der OGTS aufgrund von zwei länger unbesetzten Stellen im Team Ganztag des Sachgebiets 43 der Regierung von Schwaben zu Auszahlungsverzögerungen. Es konnten daher nur ca. 56 % der Auszahlungen (von insgesamt 274 Fällen) der ersten Rate im September vorgenommen werden, ca. 39 % der Auszahlungen in den Monaten Oktober bis Dezember. Die restlichen Auszahlungen der ersten Rate konnten leider erst im Jahr 2025 angeordnet werden. Bei der zweiten Rate kamen ca. 57 % der Fälle im Januar zur Auszahlung, ca. 30 % im Februar und ca. 8 % im März/April. Kooperationspartner, die der Regierung von Schwaben gegenüber auf Zahlungsschwierigkeiten hingewiesen haben, wurden prioritär behandelt. Die vakanten Stellen im Team Ganztag des Sachgebiets 43 der Regierung von Schwaben sind in der Zwischenzeit nachbesetzt und alle für das laufende Schuljahr noch offenen Auszahlungen angewiesen worden.

Spätere Auszahlungen erfolgten ansonsten in den Fällen, in denen nicht alle erforderlichen Unterlagen von den Kooperationspartnern rechtzeitig vorgelegt wurden (ca. 10 % der Fälle).

5. Liegen der Staatsregierung Rückmeldungen vor, dass Träger wie z.B. gemeinnützige Vereine durch verspätete Auszahlungen ihre Konten überziehen?

Hierzu liegen weder für den Bereich der MiB noch der OGTS Rückmeldungen vor. Sofern sich Träger bzw. Kooperationspartner mit Zahlungsschwierigkeiten melden, werden diese prioritär behandelt.

6. Sollten Träger, insbesondere Vereine, ohne eigenes Verschulden ihre Konten überziehen, werden dann die anfallenden Zinsen von der Regierung beglichen?

Zu etwaigen bei Trägern oder Kooperationspartnern angefallenen Überziehungszinsen haben die Regierung von Schwaben weder für den Bereich der MiB noch der OGTS Rückmeldungen erreicht.

7. Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, dass durch die momentan praktizierte Auszahlungen örtliche Träger in finanzielle Schwierigkeiten geraten?

Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Ist der Staatsregierung bekannt, dass gemeinnützigen Vereinen aus rechtlichen Gründen keine wiederkehrend negativen Kontostände gestattet sind?

Es ist bekannt, dass Vereinen bei Verlusten im Bereich der Vermögensverwaltung und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Aberkennung der Gemeinnützigkeit droht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anna Stolz
Staatsministerin